

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2004/7/16 8Ob68/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer, Dr. Spenling, Dr. Kuras und die Hofrätin Dr. Lovrek als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der Betroffenen Cornelia S*****, vertreten durch Dr. Heribert Schar, Rechtsanwalt in Innsbruck, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 20. Februar 2004, GZ 54 R 13/04i-8, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

§ 236 AußStrG verlangt als materiellrechtliche Voraussetzung für die amtswegige Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person das Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Allgemein gültige Ausführungen, unter welchen Umständen solche Anhaltspunkte gegeben sind, sind nicht möglich. Diese Frage kann - wie die Rekurswerberin selbst einräumt - immer nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden; sie kann daher - von Fällen krasser Fehlbeurteilung durch die zweite Instanz abgesehen - die Zulässigkeit eines außerordentlichen Revisionsrekurses nicht rechtfertigen. Paragraph 236, AußStrG verlangt als materiellrechtliche Voraussetzung für die amtswegige Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person das Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Allgemein gültige Ausführungen, unter welchen Umständen solche Anhaltspunkte gegeben sind, sind nicht möglich. Diese Frage kann - wie die Rekurswerberin selbst einräumt - immer nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden; sie kann daher - von Fällen krasser Fehlbeurteilung durch die zweite Instanz abgesehen - die Zulässigkeit eines außerordentlichen Revisionsrekurses nicht rechtfertigen.

Von einer unvertretbaren Fehlbeurteilung durch die zweite Instanz kann hier nicht die Rede sein. Dass vor mehreren Jahren Sachwalterschaftsverfahren eingestellt bzw nur im Hinblick auf ein anhängiges Gerichtsverfahren als erforderlich erachtet wurden, widerlegt die eingehenden Ausführungen des Rekursgerichtes über den derzeitigen Zustand der Betroffenen und die Notwendigkeit, ihre Hilfsbedürftigkeit durch weitere Verfahrensschritte zu klären, nicht.

Anmerkung

E74189 8Ob68.04i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0080OB00068.04I.0716.000

Dokumentnummer

JJT_20040716_OGH0002_0080OB00068_04I0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at